



Stadt Walsrode

- Die Bürgermeisterin -

Walsrode, 16.06.2022

Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Präambel

Auf dem Gemeindegebiet von Walsrode werden bereits jetzt erhebliche Mengen an erneuerbaren Energien gewonnen. Dazu tragen insbesondere 60 Windkraftanlagen auf 695 ha, (entspricht 2,1 % der Fläche der Stadt Walsrode), 12 Biogasanlagen, Wasserkraftanlagen, Photovoltaikanlagen unterschiedlichster Größe, Pelletheizungen und Blockheizkraftwerke bei.

Im Sinne des Klimaschutzes und angesichts des nahenden Ausstiegs aus der Kohle- und Kernenergie steht Walsrode einem weiteren Zubau an Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien nicht entgegen. Dazu könnten auch neben Dachanlagen auch Photovoltaikanlagen auf Freiflächen (FF-PV) einen Beitrag leisten.

Dabei soll darauf geachtet werden, dass ein solcher Ausbau gesellschafts- und naturverträglich gestaltet wird. Dies ist Voraussetzung, um die Akzeptanz dieser Anlagen in der Bevölkerung zu erhalten und unsere Umwelt auch bei der Sicherung einer klimaverträglichen Energieversorgung zu schonen.

Hintergrund – Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich

Anders als Windenergieanlagen sind FF-PV keine baurechtlich privilegierten Anlagen im Außenbereich. Es ist i.d.R. ein (vorhabenbezogener) Bebauungsplan notwendig. Deshalb liegt es in der Zuständigkeit und Verantwortung der Kommune, ob und wo großflächige FF-PV errichtet werden können.

Vor Aufstellung des Bebauungsplanes will der Stadtrat anhand von Kriterien - die für das gesamte Gemeindegebiet gelten – entscheiden, unter welchen Voraussetzungen FF-PV über die Bebauungsplanung ermöglicht werden soll. Die Kriterien sollen den Stadtrat und die Verwaltung dabei unterstützen, über konkrete Anfragen/Anträge zu entscheiden.

Mit dem Entwurf des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) können auf landwirtschaftlichen Flächen errichtete Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich umsetzbar sein.

Nach dem LROP sollen 15.000 MW bis 2040 für Niedersachsen für dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden, für die Stadt Walsrode bedeutet dies rd. 100 ha FF-PV. Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden, ausgenommen hiervon sind raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik.

Im Korridor von 200 m (Stand EEG 2021) entlang von Bahnlinien und Autobahnen sowie auf sogenannten Konversionsflächen (z.B. ehem. Kiesabbau) sind Anlagen schon heute förderfähig. Kleinere Anlagen (bis 750 kW) erhalten Förderung nach gesetzlich festgelegten anzulegendem Wert (§ 48 Abs.1 S. 1 Nr. 2 und 3). Der anzulegende Wert größer 750 kW (bis 20 MW) wird über ein Angebot an die Bundes-Netzagentur im Rahmen der Ausschreibung ermittelt.

Das Stadtgebiet von Walsrode ist als „benachteiligtes“ Gebiet eingestuft und daher sind auch die Voraussetzungen nach § 37 EEG 2021 (1) Nr. 2 h) und i) für Flächen, die als Acker oder Grünland genutzt werden, gegeben.

Anwendung der Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik

Dem Stadtrat ist vor allem das Thema „Sichtbarkeit und Landschaftsbild“ wichtig. Daher ist es als Ausschlusskriterium formuliert. Anlagen auf Freiflächen sollen nur dann über die Bauleitplanung ermöglicht werden, wenn das Kriterium 1 „Sichtbarkeit/Landschaftsbild“ erfüllt wird.

Flächen im Korridor von 200 m entlang von Bahnlinien und Autobahnen sowie auf Konversionsflächen genießen aufgrund der Vorbelastung, insbesondere des Landschaftsbildes, eine höhere Priorität als Flächen in freier Landschaft.

Der Stadtrat hat sich zum Ziel gesetzt, abzuwägen, ob und unter welchen Voraussetzungen dies verträglich mit Landschaftsbild und weiteren Belangen erfolgen kann.

Die Kriterien 2 bis 7 sind als Abwägungskriterien zu verstehen: Wenn bei einem Projekt an einem bestimmten Standort nicht alle Kriterien vollständig erfüllt sind, dann muss der Stadtrat in der Gesamtschau aller Kriterien abwägen, ob das Projekt noch als verträglich eingeschätzt wird und ob der Nutzen für die Erzeugung regenerativer Energien überwiegt.

Kommen mehrere Standorte prinzipiell in Frage, dann können diese anhand der Kriterien miteinander verglichen werden. Interessenten, die auf dem Gemeindegebiet einen FF-PV errichten wollen, müssen gegenüber der Stadt nachvollziehbar darlegen, dass ihre Projekte den Kriterien entsprechen und wie sie ihr Projekt im Hinblick auf die in den Kriterien benannten Aspekte ausgestalten werden. Einen formellen Rahmen gibt die Stadt dafür nicht vor.

Um den Antrag prüfen zu können, ist bereits bei Antragstellung der genaue Geltungsbereich des (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes vom Antragsteller festzulegen. Die Kosten des Verfahrens richten sich nach der Größe des Geltungsbereiches des (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes.

Falls der Stadtrat einen Aufstellungsbeschluss für die Erstellung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes fasst, kann das Verfahren für einen Bebauungsplan begonnen werden. Detaillierte Vereinbarungen zur Ausgestaltung des Projektes werden vor der Umsetzung verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag festgehalten. Darin wird unter anderem auch festgelegt, in welchen Fällen ein Abweichen von der vereinbarten Ausgestaltung des Projektes und von der angekündigten Art der Pflege der Solarpark-Fläche dazu führt, dass ein Bußgeld gegen den Betreiber verhängt wird.

Der Stadtrat wird spätestens vier Jahre nach Verabschiedung des Kriterienkataloges oder wenn ein umgesetzter Zubau an Freiflächen-Photovoltaikanlagen von insgesamt 100 Hektar erreicht ist, diese Kriterien neu überdenken und beraten. Insbesondere ist zu diesem Zeitpunkt erneut zu beurteilen, ob ein weiterer Zubau an Freiflächen-Solaranlagen dann noch mit dem Landschaftsbild verträglich ist. Eine Konsequenz könnte sein, dass der Stadtrat danach keinen weiteren Zubau mehr ermöglicht.

Fachliche Ergänzung von Seiten der Stadtentwicklung: Folgendes ist zu berücksichtigen, hinsichtlich der Beurteilung der Anfragen im Vorfeld, insbesondere beim jährlichen Zubau (Punkt 7):

Eine Entscheidung, ob durch den Stadtrat ein B-Plan (für einen beantragten Solarpark) aufgestellt wird oder nicht, muss bei der Beschlussfassung zum B-Plan erfolgen, da dies der formale Startschuss für diesen ist und danach Planungskosten generiert werden (es könnte die Stadt Walsrode bei einem später sachlich nicht ausreichend begründeten Stopp der Bauleitplanung schadenersatzpflichtig werden). Der maßgebende Zeitpunkt muss daher der Aufstellungsbeschluss des Stadtrates für den B-Plan sein.

Zu empfehlen ist, eine Bauverpflichtung für den Antragsteller zu vereinbaren, mit Fristen für Beginn und Ende der Errichtung des Solarparks.

Vorschlag hierzu:

- Baubeginn: spätestens 1 Jahr, nachdem der B-Plan rechtskräftig ist.*
- Fertigstellung: spätestens 4 Jahre, nachdem der B-Plan rechtskräftig ist.*

Kriterien

Für die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich der Stadt Walsrode gelten die folgenden Kriterien:

1. Sichtbarkeit/Landschaftsbild (Ausschlusskriterium)

Nicht erlaubt sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen

- bei erheblicher Störung des Orts-, Kultur- und Landschaftsbildes, vor allem von unter besonderem gesetzlichen Schutz stehenden Gebieten sowie weithin sichtbaren, das Landschaftsbild prägenden, wertvollen Landschaftsteilen sowie Landschaftsteilen, die der Naherholung dienen
- zur Wahrung von Sicht störenden Einflüssen sind ein geeigneter Abstand bzw. kompensierende landschaftsbauliche Maßnahmen zu ergreifen (siehe dazu auch weitergehende Definition in Punkt 2.)

2. Störungen für Gebäude mit Wohnnutzung

Freiflächen-Photovoltaikanlagen dürfen für Gebäude mit Wohnnutzung optisch keine wesentlichen Störungen auslösen. Dies wird erreicht z.B. durch:

- eine am Standort geeignete Kombination aus Abstand und landschaftsbaulichem Sichtschutz.
- Der Abstand zu Wohngebäuden soll dabei mindestens 100 m entsprechen.
- Der Bau in Sichtbeziehung zur Wohnbebauung ist auch ohne Abstand und/oder Sichtschutz möglich, wenn die betroffenen Eigentümer ihr Einverständnis damit schriftlich erklären.
- Der Stadtrat behält sich Einzelfallentscheidungen vor.

3. Landwirtschaftliche Produktionsfläche und auf landwirtschaftliche Betroffenheit

Der Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll nicht zu einer Verknappung besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsfläche führen. Die Errichtung von FF-PV kann mit erheblichen Eingriffen in die Agrarstruktur verbunden sein und starke einzelbetriebliche Betroffenheit durch Inanspruchnahme von Pachtflächen auslösen. Um diese Folgen genau zu erfassen und in der planerischen Abwägung angemessen berücksichtigen zu können, wird die landwirtschaftliche Fachbehörde dazu im Einzelnen mit der Erarbeitung fachlicher Grundlagen zur einzelbetrieblichen und zur agrarstrukturellen Verträglichkeit beauftragt.

a. Mit einem **landwirtschaftlichen Fachgutachten** zur einzelbetrieblichen Verträglichkeit werden unter anderem die Eigentums- und Pachtverhältnisse dargestellt. Es hat folgenden Inhalt:

- Prüfung, ob eine für die vorhandene und vorgesehene Produktion der Betriebe ausreichende Verfügbarkeit von Flächen gegeben ist - unter Beachtung der jeweiligen Eigentums- und Pachtverhältnisse.
- Prüfung, ob die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe trotz der Flächenausweisung für PV-Anlagen weiterhin gegeben sind.

b. Mit einer **agrarstrukturellen Vorprüfung** wird die agrarstrukturelle Verträglichkeit von PV-Freiflächenanlagenstandorten untersucht. Sie ist maßgeblich durch folgende Aspekte bestimmt:

- Auf landwirtschaftlichen Flächen, die in den digitalen amtlichen Bodenschätzungskarten zum hochwertigsten Drittel der Böden des Stadtgebietes gehören, ist die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen zu vermeiden.

- Photovoltaikanlagen sollten insbesondere auf besonders trockene (Feuchtestufe kleiner 3) oder kohlenstoffreiche Böden bzw. auf Flächen mit einer standörtlichen Vorbelastung (Konversionsflächeneigenschaft) gelenkt werden.
- Folgende Punkte zur Verträglichkeit sind besonders in den Blick zu nehmen:
 - Die Eigenschaften des Bodens/dieser Flächen, definiert durch Größe, Umriss und Zuschnitt, Lage, Erreichbarkeit und Exposition (Hof- Feld- Entfernung, Arrondierung, Hangneigung).
 - Die aktuelle und potenzielle landwirtschaftliche Nutzung.
 - Die Erschließung durch Wege, Vorfluter, Drainagen und Beregnungseinrichtungen. Die gesamtäumliche Bedeutung einer Fläche im Rahmen laufender und in jüngerer Zeit abgeschlossener Flurbereinigungsverfahren.
 - Die Lage von Hofstellen, Vermarktungseinrichtungen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen.
 - Die ausreichende Verfügbarkeit von Flächen unter Beachtung der jeweiligen Eigentums- und Pachtverhältnisse.
 - Die Nutzungseignung für die flächengebundene Tierhaltung, Sonder-, Spezialkulturen und nachwachsende Rohstoffe.

Bei der Beurteilung der Wertigkeit der Flächen können die veröffentlichten digitalen Daten des NIBIS Kartenservers: <https://www.lbeg.niedersachsen.de/kartenserver/nibis-kartenserver-72321.html> genutzt werden.

4. Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit

- a. Der Projektentwickler muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens nachweisen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt werden wird, einschließlich des Abflusses von Regenwasser, falls notwendig. Dies muss möglichst so erfolgen, dass die Artenvielfalt auf den Flächen gefördert wird.
- b. Es empfiehlt sich eine extensive Pflege der Flächen, z. B. mit Schafbeweidung oder Mahd. Ackerflächen können mit artenreichem Wiesen- oder Wildpflanzen- Saatgut aus regionaler Produktion eingesät werden. Weitere Hinweise hierzu sind als Erläuterung/Konkretisierung festgehalten, die bei Bedarf und in Abstimmung mit Experten aktualisiert werden.
- c. Bis zum 15. Juni eines Kalenderjahres soll keine Mahd erfolgen.

Erläuterung/Konkretisierung der Vorgaben hinsichtlich Natur- und Artenschutz

- Der Projektierer muss die Umzäunung der Anlage so gestalten, dass sie Natur- und Artenschutz fördert. Hierfür können beispielsweise Naturzäune, bestehend aus heimischen Gehölzen, eine Möglichkeit darstellen. Die Umzäunung der Anlage muss eine Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleisten.
- Die Aufständigung der Solaranlagen sollte ausreichend Platz vom Boden bis zur Unterkante der Solar-Module betragen, damit Tiere darunter durchwandern können. Als Richtwert gelten 80 Zentimeter Abstand, damit z.B. Schafe problemlos zur Pflege der Flächen eingesetzt werden können.
- Die Fläche unterhalb der Photovoltaik-Module sollte im Sinne einer ökologisch orientierten und artenschutzfördernden Bewirtschaftung gepflegt werden. Dies beinhaltet den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und auf Gülle oder andere Düngemittel.
- Die Pflege der Fläche muss so gestaltet sein, dass verschiedene Arten von einheimischen (Blüh-)Pflanzen und Insekten (wie Bienen) sich dort ansiedeln können. Die Flächen können beispielsweise mit artenreichem Wiesen- oder Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion eingesät werden.
- Die Pflege der Fläche muss mit einer mechanischen Mahd oder Schafbeweidung erfolgen. Die Flächen sollten möglichst abschnittsweise gemäht werden (nicht die komplette Fläche an einem Tag).
- Die Mahd muss zeitlich so erfolgen, dass zuvor ein Abblühen der Blühpflanzen möglich ist. Allerdings sind Unkräuter, die sich nachteilig auf benachbarte, landwirtschaftliche

Flächen auswirken (z.B. Disteln, o.ä.) ggfs. mechanisch vor dem Samenflug in einer früheren Mahd zu beseitigen.

- Die Möglichkeit, Bienenkästen oder eine Imkerei auf der Anlage zu unterhalten, muss geprüft und bei Möglichkeit umgesetzt werden. Die Ausgleichsflächen, die der Projektierer vorweisen muss, müssen sich sinnvoll in das lokale Ökosystem einfügen.
- Die Anlage muss so gestaltet werden, dass Rebhühner, Wachteln und Wildtiere nicht maßgeblich in ihrem Lebensraum eingeschränkt werden. Gegebenenfalls müssen Wildkorridore vorgesehen werden.

5. Regionale Wertschöpfung / Wahrung kommunaler Interessen

- Bürger an der Finanzierung der Anlage zu beteiligen ist wünschenswert. Zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft und zur Akzeptanzerhöhung, sollten die Anlagen in der Hand von lokalen Akteuren betrieben werden
- Die Gewerbesteuererinnahmen sollen annähernd zu 100% (so hoch wie es das Steuerrecht zulässt) der Stadt Walsrode zukommen, d.h. der Betriebssitz soll so weit als möglich in das Gemeindegebiet gelegt werden. Darüber ist ein städtebaulicher Vertrag zu schließen, der auch Verkaufsfälle erfasst.
- Es ist eine Rückbauverpflichtung zu übernehmen – das Baurecht wird nur auf Zeit und nur für diesen Zweck geschaffen.
- Sämtliche Kosten der Bauleitplanung trägt der Antragsteller, inklusive der Kosten für die Verträglichkeitsprüfung nach Nr. 3 und der Verwaltungsleistungen.
- Die Wahrung kommunaler Interessen regelt ein städtebaulicher Vertrag. Dies umfasst u. a. die Verpflichtung des Projektentwicklers zum Rückbau nach Ablauf der Betriebslaufzeit, die verbindliche Formulierung von Aspekten der Projektausgestaltung sowie Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung von Vertragsgegenständen.
- Eine Beteiligung der Stadt Walsrode gemäß § 6 EEG 2021 muss gewährleistet werden. Dies geschieht anhand eines Vertrages.

6. Netzanbindung

- Die Anbindung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen an das Stromnetz soll per Erdverkabelung erfolgen. Vorgelagert sollte eine Prüfung erfolgen mit welchem Aufwand die Einspeisung in das Stromnetz verbunden ist.
- Für die Erzeugung von Wasserstoff unter Einsatz der Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollten die begleitende Infrastruktur einschließlich der Einspeisung über die Erdgasleitungen geprüft werden.

7. Begrenzung des jährlichen Zubaus an Freiflächen-Photovoltaik

- Im Außenbereich des Stadtgebiets der Stadt Walsrode können je Kalenderjahr Solarparks mit einer Gesamtfläche von 25 Hektar (es zählt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes) errichtet werden.
- Liegen Anträge über mehr Fläche vor, entscheidet der Stadtrat über eine sinnvolle Begrenzung.
- Der maßgebende Zeitpunkt ist der Aufstellungsbeschluss des Stadtrates für den B-Plan (siehe dazu Erläuterung von Seiten der Stadtentwicklung: letzter Punkt der Präambel).
- Flächen, die von Seiten der Stadt Walsrode errichtet oder beauftragt werden, tragen zu dieser Obergrenze nicht bei.